

0,5-Prozent-Regelung für Elektrofahrzeuge und Plug-in-Hybride

Mach' mal halblang!

PÜNKTLICH ZUM JAHRESSTART IST EINE STEUERLICHE REGELUNG IN KRAFT GETRETEN, DIE DIE NUTZUNG VON ELEKTROFAHRZEUGEN UND PLUG-IN-HYBRIDEN ALS DIENSTWAGEN FINANZIELL ATTRAKTIVER MACHT – SOFERN DAS AUTO AUCH PRIVAT GENUTZT WIRD. FLEET MAGAZINE BELEUCHTET DIE SOGENANNTEN 0,5-PROZENT-REGELUNG UND ZEIGT AUF, WIE SOWOHL FAHRER ALS AUCH FLOTTENBETREIBER VOM UMSTIEG AUF ELEKTROMOBILITÄT PROFITIEREN KÖNNEN.



Beitrag als PDF
herunterladen unter

[www.volkswagenag.com/
de/fleet](http://www.volkswagenag.com/de/fleet)

Bislang spielen Elektrofahrzeuge für Fuhrparks eine eher untergeordnete Rolle, wie das jüngste Dieselbarometer der Deutschen Automobil Treuhand (DAT) vom April belegt: Demnach haben über 80 Prozent der befragten Flottenmanager die Bestellung von Diesel-Pkw nicht reduziert. Allerdings gab ein gutes Drittel der Mobilitätsmanager zu Protokoll, dass sich immer mehr Dienstwagenfahrer nach E-Autos erkundigen – in den meisten Fällen wegen

des vergünstigten Steuersatzes von 0,5 Prozent auf den Bruttolistenpreis. Schlussfolgerung: Das Interesse bei den Nutzern nimmt also grundsätzlich zu. Aber: Die Entscheidung, ob ein Elektrofahrzeug tatsächlich angeschafft wird, fällt das Unternehmen – und das legt andere Maßstäbe an als der Dienstwagenfahrer. Bei der Gegenüberstellung fällt allerdings schnell auf: Beide Seiten profitieren von der elektrischen Mobilität.

FÜR DIE BERECHNUNG DES GELDWERTEN VORTEILS IST DER NEUWAGEN-LISTENPREIS RELEVANT, AUCH WENN DAS FAHRZEUG ZU EINEM GÜNSTIGEREN PREIS ODER ALS GEBRAUCHTWAGEN ANGESCHAFFT WURDE.

GEBRAUCHTWAGEN DÜRFEN ERSTMALS IM JAHR 2019 ALS FIRMENFAHRZEUG ZUGELASSEN SEIN.

Vorteil Dienstwagenfahrer

Erlaubt der Fuhrparkbetreiber seinem Angestellten die private Nutzung des Firmenwagens, wird dieser Zusatznutzen vom Gesetzgeber als geldwerter Vorteil gewertet, den der Dienstwagenfahrer bekanntlich versteuern muss. Dies kann auf zwei Arten geschehen: entweder mithilfe eines Fahrtenbuchs oder mittels Pauschalversteuerung. An dieser Stelle setzt die Bundesregierung an, um die Attraktivität von Elektrofahrzeugen zu erhöhen. Bisher galt für alle Dienstwagenfahrer, die ihr Auto privat nutzen, die sogenannte 1-Prozent-Regelung, bei der ein Hundertstel des Neuwagen-Listenpreises (brutto) als geldwerter Vorteil mit dem Bruttogehalt versteuert wird. Damit sich Elektro- und Hybridfahrzeuge, gerade im Fuhrparkbereich, noch stärker durchsetzen und auch in klimapolitischer Hinsicht punkten, hat die Bundesregierung die bisherige Be-

messungsgrundlage halbiert, sodass User-Chooser nur noch 0,5 Prozent des Listenpreises versteuern müssen. Und das rechnet sich – wie die untenstehende Tabelle verdeutlicht.

Um eine realistische Beispielrechnung abgeben zu können und gleichzeitig ein breites Antriebsportfolio abzudecken, hat Fleet Magazine den jeweiligen geldwerten Vorteil für den Golf beziehungsweise den e-Golf (mit ähnlicher Leistung und Ausstattung) bestimmt und daraus den Netto-Arbeitslohn errechnen lassen. Dem gegenüber steht die Berechnung ohne Firmenwagen. Bei genauer Betrachtung fällt auf, dass die Anschaffungskosten für den batteriebetriebenen Golf nur moderat höher ausfallen als bei den Verbrennern – und sich mit der neuen Steuerregelung ein geringerer geldwerter Vorteil errechnet, was wiederum für Fuhrparkbetreiber interessant ist. >>>

DIE 0,5-PROZENT-REGELUNG DARF FÜR REIN ELEKTRISCHE FAHRZEUGE UND PLUG-IN-HYBRIDE ANGEWENDET WERDEN.

WIRD DER FIRMENWAGEN FÜR DEN ARBEITSWEG GENUTZT, MUSS DIESER ZUSÄTZLICH VERSTEUERT WERDEN.



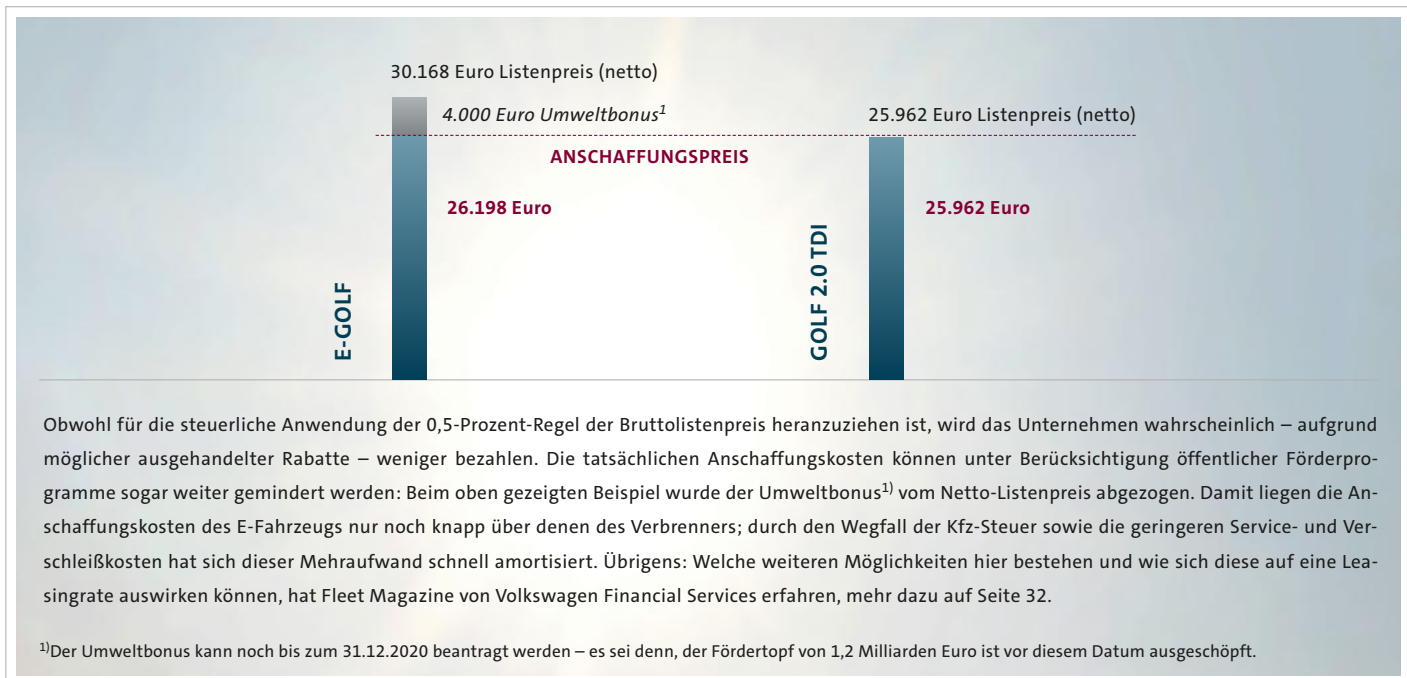
WICHTIG: WIE UNTERNEHMEN MIT HILFE VON FÖRDERPROGRAMMEN KOSTEN REDUZIEREN, LESEN SIE AB SEITE 32!

DIE STEUERLICHE REGELUNG *Ein Rechenbeispiel*

	ohne Firmenwagen	Golf 1.5 TSI SCR Highline	Golf 2.0 TDI SCR Highline	Golf 1.5 TGI BlueMotion Highline	e-Golf Regelung vor 1.1.2019	e-Golf Regelung bis 31.12.2021
Art der Versteuerung	–	1-Prozent	1-Prozent	1-Prozent	1-Prozent	0,5-Prozent
Neuwagen-Listenpreis	–	28.240,00 €	30.895,00 €	29.930,00 €	35.900,00 €	35.900,00 €
Neuwagen-Listenpreis abzüglich Nachteilsausgleich für Elektrofahrzeuge ¹⁾	–	–	–	–	28.900,00 €	–
Geldwerter Vorteil Firmenwagen ²⁾	–	282,00 €	308,00 €	299,00 €	289,00 €	179,00 €
Geldwerter Vorteil Arbeitsweg ^{2) 3)}	–	169,20 €	184,80 €	179,40 €	173,40 €	107,40 €
Geldwerter Vorteil gesamt²⁾	–	451,20 €	492,80 €	478,40 €	462,40 €	286,40 €
Brutto-Gehalt inklusive geldwertem Vorteil	4.000,00 €	4.451,20 €	4.492,80 €	4.478,40 €	4.462,40 €	4.286,40 €
LSt, KSt und Solidaritätszuschlag	789,08 €	943,48 €	958,16 €	953,10 €	947,37 €	886,12 €
Sozialabgaben, ArN-Anteil	803,00 €	893,58 €	901,93 €	899,03 €	895,83 €	860,50 €
Sozialabgaben, ArG-Anteil ⁴⁾	793,00 €	882,45 €	890,70 €	887,84 €	884,67 €	849,79 €
Netto-Gehalt⁵⁾	2.407,92 €	2.162,94 €	2.139,91 €	2.147,87 €	2.156,80 €	2.253,38 €

¹⁾Nachteilsausgleich: Seit dem 1.1.2013 wird bei dienstlich genutzten Elektrofahrzeugen zur Berechnung des geldwerten Vorteils der Listenpreis um die Kosten der Batterie gesenkt; 2019 wären das 200 Euro pro kWh, maximal 7.000 Euro. Vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 wird diese Berechnung ausgesetzt zugunsten der reduzierten Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils. ²⁾Geldwerter Vorteil: Vor dem 1.1.2019 1 Prozent vom Listenpreis, nach dem 1.1.2019 0,5 Prozent vom Listenpreis eines Elektrofahrzeugs oder Plug-in-Hybrids. Hinzu kommt die Strecke zur Arbeitsstätte (vor dem 1.1.2019: 0,03 Prozent des Listenpreises mal die Entfernungskilometer; ab dem 1.1.2019: 0,015 Prozent mal die Entfernungskilometer). Der Bruttolistenpreis ist bei der Berechnung der Privatfahrten auf volle 100 Euro abzurunden (A 8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 6 LStR); die Abrundung des Bruttolistenpreises erfolgt nach dem pauschalen Abschlag der Kosten des Batteriesystems bzw. nach Halbierung des Bruttolistenpreises. ³⁾Aus Vereinfachungsgründen erfolgt keine mögliche Lohnsteuerpauschalierung des Arbeitgebers i.H. der Entfernungspauschale (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG). ⁴⁾Ohne Insolvenzgeldumlage, Beiträge zu U1/U2, Berufsgenossenschaft. ⁵⁾Berechnungen mit dem Programm LOVOR 2019 V.21.03 der DATEV eG (Berechnungsmonat Januar 2019) mit folgenden Arbeitnehmerdaten: 35 Jahre, keine Kinder, Steuerklasse I, Kirchensteuer für Niedersachsen, gesetzliche Krankenkasse (14,6 Prozent), Zusatzbeitrag 0,9 Prozent, Entfernung zur Arbeitsstätte 20 Kilometer.

WICHTIG ZU WISSEN!



DIE 0,5-PROZENT-REGELUNG GILT FÜR ELEKTROFAHRZEUGE UND PLUG-IN-HYBRIDE, DIE ZWISCHEN 1.1.2019 UND 31.12.2021 ERSTMALS ALS FIRMENWAGEN GENUTZT WERDEN.

Denn durch das reduzierte Bruttogehalt sinkt auch der Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben – über das Jahr gesehen können das mehrere hundert Euro sein. Weiteres Sparpotenzial steckt in der Kraftfahrzeugsteuer, von der Elektrofahrzeuge bei Erstzulassung bis zum 31. Dezember 2020 für eine Dauer von zehn Jahren komplett befreit sind. Eine weitere Kostenreduzierung ergibt sich durch die verminderte Wartungsintensität von Elektrofahrzeugen, die

nur noch über einen robusten E-Motor verfügen. Servicerelevante Bauteile wie zum Beispiel Verbrennungsmotor, Getriebe aber auch Auspuffanlage sowie Abgasnachbehandlung entfallen; bei Plug-in-Hybriden ist dieser Vorteil allerdings obsolet.

Zusätzlich können Elektrofahrzeuge beim Recruitment vorteilhaft sein: Die Ansprüche von Berufseinsteigern haben sich zwar verändert und der Dienstwagen steht nicht mehr an erster Stelle. Nichtsdestotrotz ist es eine relevante Stellschraube, mit der Unternehmen nicht nur das eigene

Image positiv beeinflussen können, sondern auch das Jobangebot. Denn – und das sollte nicht vergessen werden – die Vorteile für den Mitarbeiter lassen sich noch immer sehen: Erstens nutzt er ein attraktives Neufahrzeug mit neuester Technologie, für das er sich – etwa aufgrund der Anschaffungskosten – privat nicht entscheiden würde. Und zweitens muss er sich nicht um administrative Vorgänge wie Anmeldung, Versicherung und Service kümmern – was selbstverständlich auch die entstehenden Kosten einschließt. <

PLUG-IN-HYBRIDE MÜSSEN MINDESTENS EINES DER BEIDEN KRITERIEN ERFÜLLEN: DIE CO₂-EMISSION BELÄUFT SICH AUF WENIGER ALS 50 G/KM ODER DIE ELEKTRISCHE REICHWEITE BETRÄGT MINDESTENS 40 KILOMETER.